

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Angewandte Afrika-Studien, Kultur und

Gesellschaft Afrikas

an der Universität Bayreuth

Vom 20. Februar 2002

in der Fassung der Sammeländerungssatzung

Vom 27. September 2007

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
 - § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
 - § 3 Teilbereiche des Studiengangs
 - § 4 Prüfungskommission und Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfer und Beisitzer
 - § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 7 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 8 Zulassungsverfahren
 - § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
 - § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
 - § 12 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
 - § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
 - § 14 Schriftliche Hausarbeiten
 - § 15 Abschlussarbeit
 - § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
 - § 17 Prüfungsnoten
 - § 18 Prüfungsgesamtnote
 - § 19 Bestehen der Prüfung
 - § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
 - § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
 - § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 25 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 26 Verleihung des Bachelorgrades
 - § 27 Inkrafttreten
- Anhang: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Durch die Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Abschlussarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ²Ausnahmsweise ist die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums möglich.
- (4) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 110 SWS.
- (5) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des Studierenden darüber, ob er den Anforderungen dieses Bachelorstudienganges voraussichtlich gerecht werden wird. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 40 Leistungspunkte aus den Grund- und Orientierungskursen des Studiengangs (siehe Anhang und Modulhandbuch) erbracht worden sind.

§ 3 Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. Hauptfach

Ethnologie (Modul A),

Entwicklungssoziologie (Modul B)

Methoden und berufspraktische Techniken (Modul C),

Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth (Modul D),

Fremdsprache (Modul E).

2. Nebenfach.

²Zu den Studienleistungen gehört das Studium von einem Afrikabezogenen Nebenfach oder einer afrikanischen Sprache bzw. Arabisch. ³Genaueres bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang. ⁴Das Hauptfach kann mit jedem dort angeführten Nebenfach kombiniert werden.

⁵Die Wahlmöglichkeiten für die Fremdsprache (Modul E) sind in der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth (Studienordnung) geregelt. ⁶Die studienbegleitenden Teilprüfungen sind jeweils in den Modulen A bis E des Hauptfaches, ausgenommen Modul D, und im gewählten Nebenfach abzulegen.

- (2) ¹Die Wahl der afrikanischen Fremdsprache im Modul E sowie die Wahl der Nebenfächer können bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheid der Prüfungskommission möglich.

§ 4 Prüfungskommission und Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Dieser Prüfungskommission gehören an: der Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender, zwei Professoren aus den Teilfächern der Ethnologie/Entwicklungssoziologie sowie je ein Professor aus den Fachrichtungen der Nebenfächer. ³Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt

werden. ⁴Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

- (2) ¹Die Prüfungskommission wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ²Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Fächern angehören. ³Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. ³Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (4) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jeden Semesters einen Prüfungsausschuss. ²Dem Prüfungsausschuss gehören er selbst als Vorsitzender und alle Prüfer an, die an den studienbegleitenden Prüfungen dieses Semesters beteiligt sind.
- (6) Ist der Dekan einer der Prüfer oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, bestellt er den Prodekan oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, der nicht Prüfer ist, als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die studienbegleitenden Teilprüfungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas.

- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Teilprüfungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Im Zuge der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) ¹ Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1.
 - 2. Angabe des Nebenfaches.
 - 3. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
 - 4. Gegebenenfalls Anträge gemäß § 9 und § 16.

² Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 46 BayHSchG vorliegen oder Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 vorliegen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (siehe § 5 der Studienordnung) angerechnet.
- (2) ¹ Studienzeiten in anderen Studiengängen in Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkte angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹ Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag bis zu einer Höhe von 120 Leistungspunkte anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵ Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt gegeben. ³Für sprachliche Intensivkurse kann durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission ein abweichender Prüfungszeitraum bestimmt werden.
- (2) Die Termine der studienbegleitenden Teilprüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt. ²Die Durchführung wird gemäß § 12 mit Hilfe von Leistungs- bzw. Maluspunkten geregelt.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 1. im Hauptfach aus den im Anhang aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Abschlussarbeit;
 2. im Nebenfach sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

- (4) ¹Der Kandidat soll sich den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.

§ 12

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Die Meldung zu einer Teilprüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekannt gegebenen Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt durch Aushang den Klausurtermin, den Abgabetermin für die schriftlichen Hausarbeiten und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Er teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.
- (3) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Hauptfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Teilprüfungen und ein Konto "Maluspunkte" für erbrachte Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Teilprüfungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. ⁴Die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Teilprüfungen werden dem Konto "Maluspunkte" mit den jeweils zu vergebenden Punktzahlen bei Teilprüfungen zugerechnet. ⁵Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ⁶Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (4) ¹Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Teilprüfungen im Hauptfach die vorgegebene Schranke von 14 Maluspunkten nicht überschreitet.
- (5) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach dem Anhang soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

- (6) ¹ Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ² Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (7) ¹ Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt werden. ² Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 13

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹ Klausuren werden im Hauptfach zweistündig durchgeführt. ² Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³ Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern. ⁴ Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵ Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶ In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹ Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. ² Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³ Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴ Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶ Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach

Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.

- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache mit einer Dauer von höchstens 60 Minuten durchgeführt. ²Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer oder französischer Sprache durchgeführt werden. ³ Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.
- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 14

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen. ⁵Die Bearbeitungsfrist beginnt in der vorlesungsfreien Zeit mit Ausgabe des Themas an den Studenten. ⁶Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁷In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (2) ¹ Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 fest. ² Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15

Abschlussarbeit

- (1) In der Abschlussarbeit im Hauptfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹ Die Abschlussarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefasst. ² Der Kandidat kann jeden Prüfer des Hauptfaches als Betreuer vorschlagen.
- (3) ¹ Die Meldung zur Abschlussarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters. ² Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ³ Dieser stellt dem Kandidaten bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters ein Thema.
- (4) ¹ Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. ² Interdisziplinäre und interkulturelle Fragestellungen können gegebenenfalls in das Thema einbezogen werden. ³ Es kann sich bei der Abschlussarbeit um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist. ⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁵ Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁶ Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹ Die Abschlussarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ² Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. ³ Der Umfang soll in der Regel 70 000 Zeichen (ohne Anhang, Literaturverzeichnis, Zusammenfassung und Erklärung gemäß Absatz 6) – ca. 40 Seiten - nicht überschreiten.
- (6) ¹ Die Abschlussarbeit kann in deutscher, englischer oder, in Absprache mit dem Betreuer, französischer Sprache vorgelegt werden. ² Die Abschlussarbeit enthält am

Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (7) ¹ Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. ² Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³ Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹ Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ² Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹ Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ² Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³ Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (10) ¹ Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ² Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³ In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴ Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (11) ¹ Bei Bewertung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ² Eine Abschlussarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere

der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) ¹Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 18

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Fachnote in der Hauptfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß Anhang gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der Teilprüfungen.
- (2) Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnote im Hauptfach und im Nebenfach im Verhältnis 2:1.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) Die Leistungspunkte für besuchte Lehrveranstaltungen gemäß dem Anhang werden nicht in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einbezogen.
- (5) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und in jeder Fachprüfung mindestens "ausreichend" lautet. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studienganges entspricht 180 Leistungspunkten nach dem ECTS.
- (2) Im Hauptfach wird die Fachnote "ausreichend" oder besser gemäß § 18 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung erteilt, dass alle Teilprüfungen mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet wurden.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann

frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁵Die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ergibt sich aus den Regelungen des Maluspunkt-Systems gemäß § 12 Abs. 4. ⁶Der Nachholtermin für die zweite Wiederholungsprüfung wird spätestens drei Monate nach dem ersten Nachholtermin eingerichtet.

- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Abschlussarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.
- (4) Für das Nebenfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Nebenfächer.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 21 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu

stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ² Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹ Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³ Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades

- (1) ¹ Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ² Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Nebenfaches, die gewählte Fremdsprache, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten im Hauptfach und im Nebenfach. ³ Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴ Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den

akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵ Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹ Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Nebenfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Hauptfach und im Nebenfach, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Abschlussarbeit, sowie die Noten für besuchte Lehrveranstaltungen. ² Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³ Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2001/2002 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang: Leistungsnachweise, Teilprüfungen und Leistungspunkte

ÜBERSICHT

In der Übersicht sind die gesamten Leistungspunkte pro Modul für die Teilnahme und die studienbegleitenden Teilprüfungen angegeben.

Bereich	Teilnahme (LP)	studienbegleitende Teilprüfungen (LP)	Summe LP
A1 bis A5 (Modul A)	20	14	34
B1 bis B8 (Modul B)	20	14	34
C1 bis C4 (Modul C)	14	10	24
D1 bis D3 (Modul D)	12	0	12
Modul E (Sprache)	14	2	16
(Nebenfach)	30	14	44
Abschlussarbeit	0	16	16
Summe	110	70	180

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen studienbegleitenden Teilprüfungen aufgeführt:

HAUPTFACH: Lehrveranstaltungen

Bereich	SWS = entspr. LP	studbgl. Teilprüfung und entspr. LP
A (Ethnologie)	(ges. 20)	(ges. 14)
A1 Einführung in die Ethnologie	2	Klausur 2 LP
A2 Entwicklungsethnologie, Theorie des Kulturwandels	4	Hausarbeit 4 LP
A3 Ethnologische Afrikabezogene Lehrveranstaltungen mit regionalem Bezug	je 2 x 2	Hausarbeit 4 LP
A4 Ethnologische Afrikabezogene Lehrveranstaltungen mit thematischem Schwerpunkt	je 2 x 2	Hausarbeit 4 LP
A5 Auswahl aus Religions-, Politik-, Verwandtschafts- oder Wirtschaftsethnologie	6	
B (Entwicklungssoziologie)	(ges. 20)	(ges. 14)
B1 Einführung in die allgemeine Soziologie	2	
B2 Grundkurs Entwicklungssoziologie	2	
B3 Grundkurs Entwicklungspolitik	2	
B4 Soziologie Afrikas (Englisch)	2	Hausarbeit 2 LP
B5 Soziologie der Entwicklungspolitik (Englisch)	2	Hausarbeit 2 LP
B6 wahlfreie Veranstaltungen Entwicklungssoziologie/allgemeine Soziologie	2	Hausarbeit 2 LP
B7 Allgemeine Soziologie/soziologische Theorien	je 2 x 2	Hausarbeit 4 LP
B8 Länderseminar (Afrika)	4	Hausarbeit 4 LP

C (Methoden und berufspraktische Techniken)	(ges. 14)	(ges. 10)
C1 Einführung in Methoden empirischer Sozialforschung, Statistik	4	Klausur 4 LP oder Hausarbeit
C2 Angewandte sozialwissenschaftliche Methoden in der Entwicklungszusammenarbeit	4	Mündl. Prfg. 4 LP
C3 Ethnologische Feldforschung	2	Klausur 2 LP
C4 Kulturvermittlung und Management	4	
D (Basismodul)	(ges. 12)	
D1 Argumentieren	4	
D2 Professionell Schreiben und Präsentieren	4	
D3 EDV und Multimedia	4	
E (Sprache)	14*	Klausur 2 LP
Abschlussarbeit		16
SUMME	80	56

*Soweit die gewählte Ausbildungsstufe nur in vierstündigen Kursen angeboten wird, wird der Besuch von weiteren 2 SWS empfohlen.

NEBENFACH **

Bereich	SWS = entspr. LP	Studienbegleitende Prüfung und LP
NF	30	14
SUMME	30	14

**Die genaue Verteilung der LP im Nebenfach innerhalb dieser Kategorien richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Nebenfaches.